



Tennis Club Grün-Weiß Königswinter 1921 e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Tennisclub Grün-Weiß Königswinter 1921 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Königswinter. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter der Nr. 90248 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere durch die Förderung der Fitness und Gesundheit seiner Mitglieder im Tennissport verwirklicht. Darüber hinaus soll auch die Vereinsgeselligkeit gepflegt werden. Besonderes Ziel ist die Heranführung von Jugendlichen an den Tennissport.
2. Die Ziele des Vereins werden auf der Grundlage der Freiwilligkeit und ohne Rücksicht auf Herkunft, Partei, Beruf, Konfession und wirtschaftliche Gegebenheiten verfolgt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Ausgenommen hiervon ist die Ehrenamtschulpauschale für Mitglieder und Nichtmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das eventuell vorhandene Vermögen an die Stadt Königswinter mit der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im Sport im Gebiete der Stadt Königswinter zu verwenden.
6. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft in einem Vereinsverband (Tennisverband Mittelrhein, DTB usw.) zu begründen oder zu lösen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Arten der Mitglieder

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Innerhalb der aktiven Mitglieder bilden jeweils eine besondere Gruppe die Jugendlichen und die Mitglieder in Berufsausbildung.
3. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder Abschluss einer Schulausbildung.

4. Mitglieder in Berufsausbildung sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich aber nachweisbar noch in Berufsausbildung befinden und eine über eine Ausbildungsbeihilfe hinausgehende Vergütung nicht erhalten. Der Nachweis ist unaufgefordert dem Vorstand gegenüber zu führen. Wird der Nachweis nicht geführt, kann der volle Aktivenbeitrag für das laufende Geschäftsjahr erhoben werden.
5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins unterstützen und fördern, ohne selbst aktiv an der Ausübung des Tennissports teilzunehmen. Passive Mitglieder können jedoch gegen Zahlung der Gastgebühr die Tennisanlage gelegentlich benutzen.
6. Ehrenmitglieder werden die Personen, die auf Vorschlag des Vorstands oder von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung dazu gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl zum Ehrenmitglied rückgängig machen, wenn von dem Vorstand oder 25 % der stimmberechtigten Mitglieder ein entsprechender Antrag gestellt wird.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der Name, Alter und Wohnsitz des Bewerbers enthalten soll, erteilt. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Minderjährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mindestens ein gesetzlicher Vertreter muss zugleich seine Mitgliedschaft, wenigstens als Passives Mitglied, beantragen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er hat seine Entscheidung mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu treffen. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eine negative Entscheidung zu begründen.
3. Dem Bewerber wird alsbald eine Abschrift der Vereinssatzung und einer Aufstellung über die zu leistenden Zahlungen übersandt. Die Aufnahme erfolgt jeweils nur zum 1.1. oder 1.7. eines jeden Jahres. Falls der Bewerber keine ausdrückliche Bestimmung über das Eintrittsdatum trifft, entscheidet der Vorstand darüber, ab wann die Mitgliedschaft gelten soll. Mit der Entscheidung des Vorstands gilt die Aufnahme zu dem angegebenen Datum als erfolgt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand, die schriftlich zu erfolgen hat. Der Austritt ist nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist - spätestens am 30.9. beim Verein eingehend - zum Jahresende möglich. Eine verspätete Erklärung gilt als Austrittserklärung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Als freiwilliger Austritt gilt auch, wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung die fälligen Beiträge oder Umlagen nicht bezahlt. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Falle zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die zweite Mahnung, die per Einschreiben zu erfolgen hat, zugegangen ist.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag des Vorstands oder 10 % der Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder zu fassen ist. Ausschlussgründe sind insbesondere wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins oder, wenn das Verhalten des Mitgliedes geeignet ist, das Ansehen des Vereines zu schädigen. Der Ausschluss wird wirksam mit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses.
4. Die Rechte und Pflichten als Mitglied enden mit dem Zeitpunkt, an dem der Austritt bzw. der Ausschluss wirksam wird. Ansprüche gegen den Verein oder das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Jugendlichen sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort abzustimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann ein

anderes stimmberechtigtes Mitglied bevollmächtigen, sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben. Die Vollmacht ist dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.

2. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich bestimmten Mitgliedern vorbehalten sind, teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
3. Das Recht, Gastspieler mitzubringen, richtet sich nach einer vom Vorstand zu fassenden Gästespielordnung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung mit gleicher Stimmenmehrheit festgesetzten Beitrag sowie sonstige Umlagen zu zahlen. Alle zu zahlende Beiträge und Umlagen werden durch Einzugsverfahren eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich dem Einzugsverfahren anzuschließen. Eine Aufrechnung mit Forderungen gegen den Verein ist ausgeschlossen.
2. Bei einem Wechsel in eine andere Art der Mitgliedschaft ist, falls die neue Mitgliedschaft höhere Beiträge vorsieht, die Differenz zum bereits gezahlten Beitrag zu zahlen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Bei der Benutzung der Platzanlage haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassene Platzordnung zu beachten. Den Anordnungen des Vorstands, insbesondere des Sportwarts, ist Folge zu leisten. Alle Mitglieder sind gehalten, zum Spielen grundsätzlich dem Tennissport gerechte Kleidung zu tragen.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Club Änderungen in ihren persönlichen Daten (insbesondere Adressänderungen) unaufgefordert mitzuteilen.
6. Alle Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu acht volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Sportwart
 - d. dem Jugendwart
 - e. dem Schriftführer
 - f. dem Kassenwart
 - g. bis zu zwei Beisitzern
2. Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so hat bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die Restzeitdauer zu erfolgen. Die Wahl soll geheim erfolgen. Sind alle stimmberechtigten Mitglieder einverstanden, kann auf eine geheime Wahl verzichtet werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Haben zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Bringt diese keine Entscheidung, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand mit der Wahrnehmung der Geschäftsführung beauftragt.
3. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmen auf Antrag von wenigstens 25% der stimmberechtigten Mitglieder den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder aus der gewählten Vorstandposition abwählen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Außer den in dieser Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben hat der Vorstand insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Er hat die Mitgliederversammlung, und zwar innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres, einzuberufen und einen Bericht über das verflossene Geschäftsjahr zu erteilen.
3. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Ihre nachgewiesenen Ausgaben werden von der Vereinskasse erstattet.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und wenigstens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit Ausnahme der Neuaufnahmeentscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.
3. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, aus dem sich die Teilnehmer, die beratenen Punkte, sowie die gefassten Beschlüsse ergeben sollen. Das Protokoll ist auf der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
5. Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben andere Vereinsmitglieder oder sonstige Personen heranzuziehen.

§ 13 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeder für sich.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit Ausnahme der Jugendlichen an.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Termin zugestellt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlagen des Vereinslebens. Sie kann dem Vorstand entsprechende Anweisungen geben.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a. die Wahl und die jährlich zu erteilende Entlastung des Vorstands sowie eine eventuelle Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - b. die Wahl von Ehrenmitgliedern
 - c. die Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge und Umlagen,
 - d. der Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - e. die Änderung der Satzung,
 - f. die Auflösung des Vereins,

- g. die Wahl zweier Kassenprüfer, die jährlich den Abschluss des Kassenwarts prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrags.
3. Bei Satzungsänderungen und bei Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern ist eine Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Diese Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 17 Haftung

1. Für Schulden des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist nicht gegeben.
2. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch die Ausübung des Tennissports oder bei dem Besuch der Platzanlagen und sonstiger Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit dem Verein Versicherungsschutz gewährt wird.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die über die Auflösung beschließende Versammlung hat zugleich auch drei Vereinsmitglieder zu Liquidatoren zu wählen. Einer von ihnen muss Mitglied des zuletzt amtierenden Vorstands gewesen sein.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 10. April 2014 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft und löst die Satzung vom 28. Februar 1983 mit den Nachträgen vom 28.02.1989 und 15. März 2004 ab.